

## **1. Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle Langenenslingen vom 23.01.1990**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenenslingen am 04.12.2006 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### **§ 1 Änderungen**

#### **§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Die Mehrzweckhalle dient dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde. Zu diesem Zweck steht die Halle grundsätzlich den Einwohnern und den örtlichen Schulen und Vereinen zur Verfügung. Im Einzelfall kann die Halle auch sonstigen Organisationen und Gruppen überlassen werden.

#### **§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Die Benutzung der Mehrzweckhalle bedarf der Erlaubnis. Soweit diese nach den folgenden Vorschriften nicht allgemein als erteilt gilt, ist sie bei der Gemeinde (Bürgermeisteramt) schriftlich zu beantragen. Die Einrichtungen dürfen in diesen Fällen erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden.

#### **§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Die Benutzung der Halle anlässlich von geselligen oder kulturellen Veranstaltungen durch Vereine erfolgt im Rahmen eines von der Gemeinde im Einvernehmen mit den örtlichen Vereinen aufgestellten jährlichen Belegungsplans (Veranstaltungskalender). Die tatsächliche Benutzung ist für alle Veranstaltungen mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde zu beantragen. Über diese Anträge entscheidet das Bürgermeisteramt schriftlich.

Die im Belegungsplan festgehaltenen Veranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend. Die örtlichen gemeinnützigen Vereine erhalten dabei den Vorzug.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Langenenslingen, den 05.12.2006

gez.

G e b e l e

Bürgermeister